

Es ist leider wahr, daß die Idee der allgemeinen Abrüstung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges mehr Rückschläge als Förderungen erfahren hat. Die Bilanz der Versuche einer regional begrenzten Sicherheitspolitik mag nicht ganz so düster aussehen. Für beide Ziele, die ohne Zweifel die wertvollsten Ergebnisse internationaler Gewissenserforschung nach den durchlittenen Kriegen und im Angesicht der Kernwaffe darstellen, gilt, daß ihre gedankliche Substanz nicht widerlegt ist. Wenn sie bisher scheiterten, so liegt das daran, daß sie bis heute nicht ernsthaft versucht worden sind. Der Versuch mit der Abrüstung aber muß gewagt werden, solange dazu noch Zeit ist, — und diese steht gewiß nicht unbegrenzt zur Verfügung. Dieses Wagnis wäre trotz unverkennbarer Risiken nicht gefährlicher als das Experimentieren mit strategischen Konzeptionen, die die Bereitschaft zum Krieg implizieren und deren Perspektiven keinen Ausblick auf eine von der Vernichtungsdrohung befreite Welt eröffnen. Das Leben mit der Bombe mag eine Zeitlang erträglich und praktikabel sein, wenn es als Übergang zu einer internationalen Ordnung verstanden wird, in der Einsatz der Waffen als Mittel der Politik geächtet ist. Als Endzustand zwischenstaatlichen Zusammenlebens begriffen, führt es mit aller Wahrscheinlichkeit in die Katastrophe.

Prof. Dr. Helmut Ridder

## Notstand '67 — Neue Perspektiven?

1) Als Vorsitzender des Arbeitsausschusses des Kuratoriums „Notstand der Demokratie“ hielt Prof. Dr. Helmut Ridder auf der Jahrestagung des Kuratoriums in Bonn am 24. Oktober 1967 eine Rede über den gegenwärtigen Stand des Kampfes gegen die Notstandsgesetzgebung, die wir wegen ihrer gleichermaßen grundsätzlichen, aktuellen und perspektivischen Bedeutung nachstehend veröffentlichen.

2) Wir bedauern sehr, die auf der gleichen Tagung gehaltenen Referate des Vorstandsmitgliedes der Industriegewerkschaft Metall Georg Benz sowie des FDP-Abgeordneten William Borm aus Platzgründen nicht publizieren zu können und uns hier lediglich auf die Wiedergabe einiger Kernsätze beschränken zu müssen. Georg Benz: „... Die Machtverschiebungen, die sich bereits mit der Gründung der Bundesrepublik zugunsten der Großindustrie abzeichneten und mit wechselnder Konzentration in der Zusammenballung wirtschaftlicher Kraft parallel mit der Einflußnahme einer konservativen Ministerialbürokratie und der Militärs weiterentwickelten, sollen durch Notstandsgesetze verfassungsrechtlich abgesichert werden... Eine historisch-politische Analyse der im Notstandsverfassungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zeigt eindeutig, daß sich diese vor allem gegen die arbeitende Bevölkerung und die Gewerkschaften richten. Das gilt nicht

nur für die Regelungen des sogenannten inneren Notstands; auch der angeblich äußere Notstand kann jederzeit als Vorwand benutzt werden, um innere soziale Konflikte zu unterdrücken... Insofern stellt die Notstandsverfassung ein Aktionsprogramm dar, mit dem die Folgen sozialer Erschütterungen in der ‚Stunde der Exekutive‘ durch politische Gewalt von oben bekämpft und ernsthafte sozio-ökonomische Veränderungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die politische Demokratie würde durch die Verwirklichung der vorliegenden Notstandsgesetzgebungspläne zu einem System formaler Spielregeln herabgewürdigt, die durch die Machtpositionen herrschender Gruppen beliebig außer Kraft gesetzt werden könnten... Die seit nunmehr fast 10 Jahren ausreichend bekannten allzu eifrigen Notstandsplaner sehen in diesen zusätzlichen Notstandsgesetzen ein Instrument, mit dem sie in einer autoritären Leistungsgesellschaft den sozialen Konflikt... unterdrücken können. Nach ihren Vorstellungen sollen für alle Zukunft unveränderbar die durch die Phrase vom Gemeinwohl kaum noch verhüllten Interessen der gegenwärtigen Machteliten vorherrschen. Das ist das Gegenteil jenes ‚sozialen Bundesstaates‘, wie er in der Verfassung verankert ist und von uns verteidigt wird...“

William Borm: „... Der Regierungsentwurf ist ein Überbleibsel des Kalten Krieges, was Bundesminister von Hassel am 24. Juni 1965 mit den Worten deutlich werden ließ: ‚Der Erfolg eines Abwehrkampfes hängt davon ab, daß alle Kräfte und Mittel für die Verteidigung und die Erhaltung der Substanz eingesetzt werden können. Ohne Notstandsverfassung ist die Ausschöpfung des nationalen Potentials nicht gesichert.‘ ... Gerade die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen bedenklichen Teile der Notstandsgesetzentwürfe der Regierung sind für die deutsche Außenpolitik schädlich, weil sie Vertrauenskapital verspielen... Angesichts des geringen militärischen Abschreckungswertes der Gesetze muß das Drängen der Bundesregierung auf Verabschiedung die Glaubwürdigkeit der von ihr proklamierten Friedens- und Entspannungspolitik untergraben... Solange Berlin und Gesamtdeutschland unter alliierter Vorbehalt stehen, kann die sogenannte deutsche Souveränität keine ernsthafte Begründung für so weitgehende Regelungen abgeben. Souveränität kann in Deutschland heute nur in einer souveränen deutschen Friedenspolitik liegen. Diese Vorrangigkeit der Friedenssicherung muß auch die Wiedervereinigungspolitik bestimmen. Ein Gewaltverzicht der Bundesregierung ist nur unter dieser Voraussetzung glaubhaft...“

Kurzfassungen von beiden Referaten sowie die auf der Tagung veröffentlichte Stellungnahme des Kuratoriums zum Entwurf der FDP-Fraktion für ein „Gesetz zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfalle“ sind zu beziehen beim Sekretariat des Kuratoriums, z. Hd. Herrn Helmut Schauer, 6 Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 87.

3) Seit Gründung des Kuratoriums „Notstand der Demokratie“ am 30. Oktober 1966 konstituierten sich über 150 regionale und örtliche Kuratorien. Weitere Gründungen stehen bevor. Für die Arbeit dieses in der Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik bisher größten außerparlamentarischen Bündnisses zwischen Gewerkschaftern, Wissenschaftlern, freischaffender Intelligenz, Studenten, Jugendlichen und demokratischen Organisationen verschiedenster Art ist die in kurzer Zeit erreichte Aufklärung relativ breiter Kreise der Öffentlichkeit über die von der Regierung mit irreführenden Nachrichten vehement betriebene Notstandsgesetzgebung zweifellos ein großer Erfolg. Ein Teilerfolg der Bemühungen der außerparlamentarischen Opposition ist es auch, daß inzwischen eine Gruppe von Abgeordneten der SPD Abänderungsanträge zum Koalitionsentwurf eingebracht

*hat, die in ihrer Tendenz bis jetzt von etwa 100 weiteren Mitgliedern der SPD-Fraktion unterstützt werden. Das läßt sich auch von dem Gegenentwurf der FDP sagen, der als weiterer Beweis des Sich-Öffnens des parlamentarischen Gesetzgebers gegenüber den Argumenten der außerparlamentarischen Kräfte gewertet werden kann.*

*Aller Voraussicht nach tritt die Auseinandersetzung über die Notstandsgesetzgebung im Herbst und Winter 1967/68 in ein entscheidendes Stadium. Gelingt es den demokratischen Kräften, in den nächsten Wochen und Monaten bisher noch nicht erreichte Kreise der Bevölkerung über die von der geplanten Notstandsgesetzgebung ausgehenden Gefahren für Demokratie, soziale Sicherheit und Frieden aufzuklären, dann dürfte die Absetzung der 2. und 3. Lesung der Notstandsverfassung und weiterer Notstandsgesetze in dieser Legislaturperiode durchaus im Bereich des Möglichen liegen. — Unsere Leser, vor allem im Ausland, bitten wir deshalb um Verständnis dafür, daß in diesem Heft, leider auf Kosten anderer Themen, weitere Beiträge zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Notstandsgesetzgebungspläne veröffentlicht werden. D. Red.*

Verehrte Gäste! Meine Damen und Herren von der Presse! Liebe Freunde und Kollegen im Kuratorium Notstand der Demokratie!

Ausweislich des Ihnen gedruckt vorliegenden Programms der heutigen Veranstaltung habe ich zu berichten über den „gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzung über die Notstandsgesetzgebung“. Dies geschieht auf einer Tagung, die am Beginn einer neuen Phase der Auseinandersetzung steht: vor dem Beginn der Anhörung beim Rechts- und Innenausschuß des Deutschen Bundestags. Ich habe zu sprechen aus der Sicht des derzeitigen Vorsitzenden des Arbeitsausschusses des Kuratoriums, muß also gleichzeitig der berechtigten Frage nach Erfolg oder Mißerfolg dieser nunmehr im zweiten Jahr bestehenden Gründung gerecht werden. Das bringt zugleich einen gewissen Vorgriff auf die Zukunft mit sich. Und schließlich muß auch heute und an dieser Stelle noch einmal ein verdeutlichendes Wort über das Kuratorium, über seine Aufgaben und seine Stellung als wesentlicher Bestandteil der sogenannten außerparlamentarischen Opposition gesagt werden. Ich erlaube mir die professorale Form eines kleinen Kollegs. Erschrecken Sie bitte deswegen nicht! Es handelt sich nur um eine Mini-Vorlesung, und bei meinen Nachrednern sind Sie ohnehin gegen diesen Stil gesichert.

In der Paulskirche zu Frankfurt a. M. wurde in diesen Tagen dem Philosophen Ernst Bloch der Friedenspreis des Deutschen Buchhandels verliehen (vgl. Rede von Ernst Bloch im Dokumentarteil dieses Heftes — d. Red.) — gerade ein Jahr, nachdem unser Kuratoriumsmitglied Ernst Bloch als erster auf die Römerbergtribüne unseres Frankfurter Notstandskongresses stieg, mit dem wir zum ersten Mal an eine breite Öffentlichkeit getreten sind, der selbst schon breite Öffentlichkeit war. Damals durften wir freilich die Paulskirche nur am Rockaufschlag tragen. Und unser zahlreiches Freiluftpublikum hatte wohl weniger Stützen der Gesellschaft aufzuweisen als die diesjährige festliche Blochversammlung in der Paulskirche. Doch diese Versammlung wird, wenn auch manchen Presseberichtern Blochs Kombination von Kampf und Frieden als Kampf um Frieden noch einige Beschwerden macht, durchweg begriffen haben, daß der eine Bloch vom andern nicht verschieden ist. Dann haben die dort versammelt Gewesenen und dann haben viele andere mehr auch eine reelle Chance zu begreifen, daß der Kampf gegen die Notstandsgesetze Kampf für den Frieden ist, daß Eintreten für die Notstandsgesetze Arbeit gegen den Frieden ist und daß Bundesregierung, die

trick- und fintenreich eine jede abgeschlossene Notstandsvorlage durch eine jeweils als rechtsstaatliches Optimum angepriesene Version nach demselben Grundrezept ersetzen und gleichzeitig Friedensdeklamationen von sich geben, zumindest ihre Untauglichkeit wegen unheilbarer Schizophrenie erwiesen haben. Als wir im Oktober 1966 zusammen kamen, hatte die damalige Bundesregierung und hatten etliche Parlamentarier erst gerade ihren Eifelbunkerfrühling hinter sich, in dem aufgrund des Rechtsausschußentwurfs für eine Notstandsverfassung und aufgrund schon verabschiedeter wie bereitgehaltener, heimlicher und unheimlicher Nebengesetze aus dem sogenannten Verteidigungsbuch der Bundesregierung Notstand geprobt worden war. Schon dieses Proben nannten wir damals eine aufreizende Verfassungswidrigkeit, weil es eine Verfassungsänderung voraussetzte und in Rechnung stellte, die nach Art. 79 Abs. 3 GG auch verfassungsändernde Mehrheiten von Bundestag und Bundesrat, und seien sie noch so groß, nicht rechtswirksam beschließen dürfen. Mit dieser Charakterisierung wollten wir freilich nicht in Abrede stellen, daß auch aus einem solchen makabren Spiel Lehren gezogen werden können, u. U. sogar sehr nützliche Lehren.

Das hat sich dann auch im Laufe des Berichtsjahres herausgestellt: Sowohl der dem Bundestag nunmehr seit dem Frühjahr dieses Jahres vorliegende und schon einmal im Plenum des Bundestags behandelte Regierungsentwurf der sogenannten Großen Koalition als auch der — in Ansatz und Inhalt neuartige — FDP-Entwurf eines „Gesetzes zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall“ berufen sich in der Begründung auf den Erfahrungsgrund des Eifelbunkers. Zu unseren wichtigsten Aufgaben wird es mithin im Augenblick gehören, zu erkennen, warum die Verwertung genau derselben Erfahrungen zu so unterschiedlichen Resultaten geführt hat, d. h. die reale Interessenlage zu erkennen; dies wird gerade jetzt durch die mit dem FDP-Entwurf in Erscheinung tretende Differenz sehr viel leichter, als es noch bis vor kurzem gewesen ist.

Zuvor muß ich, damit die ursächlichen Zusammenhänge und zeitlichen Verknüpfungen vollständig im Auge behalten werden, daran erinnern, daß der Gründung unseres Kuratoriums und dem Frankfurter Kongreß zum Jahresende 1966 die Bildung der Bundesregierung der sogenannten Großen Koalition folgte. Auch zu diesem Ereignis hatte übrigens das Kuratorium durch seinen Arbeitsausschuß Stellung genommen, und zwar warnend Stellung genommen. Wie eng das Kuratorium damit — entgegen der Meinung selbst einiger unserer engeren Freunde — nicht nur am allgemeinen Thema „Notstand der Demokratie“ lag, sondern auch an dem spezielleren der Notstandsgesetzgebung, erwies sich bereits kurz darauf, als nämlich Teile der Presse und Thomas Dehler im Bundestag — bis auf den heutigen Tag undementiert — Carl Schmitt, den Staatstheoretiker Promoter des Ausnahmezustandes schon am Ende der Weimarer Reichsrepublik, des permanent werdenden und zum autoritären Regime überleitenden Ausnahmezustandes, als „Schutzpatron“ der neuen Bundesregierung ans Licht zogen. Die Notstandsverfassungsvorlage dieser neuen Bundesregierung vom 10. März 1967 wurde wie ihre Vorgänger zunächst in der Dunkelkammer festgehalten. Es ist nicht zuletzt ihrer nichtamtlichen Vorveröffentlichung durch unser Kuratorium zu verdanken, daß das so oft bewährte Spiel von langfristiger Geheimhaltung und überfallartiger Konfrontation des parlamentarischen Gesetzgebers durchkreuzt wurde. So hat eine breitere Öffentlichkeit noch rechtzeitig vor der Bundestagsdebatte vom 29. Juni d. Js. ihre Stellungnahmen artikulieren können. Es war eine Öffentlichkeit, der etwa gleichzeitig in Griechenland das Beispiel eines usurpatorisch machterweiternden und in Berlin das Beispiel eines verfassungswidrig machterhaltenden Notstands vorexerziert wurde.

Die Stellungnahme des Arbeitsausschusses, auf deren Einzelheiten ich hier verweisen muß, resümierte dahin, daß der zunächst im einstimmigen Koalitions-gesang wieder einmal als rechtsstaatlich-demokratisches Optimum gepriesene Entwurf abgesehen von der Beseitigung einzelner förmlicher Grundrechts-eingriffe keine Verbesserung enthält.

Nun ist dieser Koalitionsentwurf bekanntlich das Produkt von Bemühungen um die sogenannte Entfeinerung der Notstandsverfassung. Insofern ist er gelungen. Jede „Entfeinerung“ eines jeden Gegenstandes wirkt erhellend. Nach Abwurf der Ornamente tritt das Grundgewebe deutlicher hervor. Die Entfeinerung eines Plans macht auch dessen Zielrichtung besser erkennbar. Beiläufigkeiten treten zurück; die Relation von Ziel und Instrumentarium, von Haupt- und Nebeninstrumentarium wird klarer. Das Bild gewinnt Perspektive; aus der Fläche wird allmählich Relief, und damit werden Zweifel darüber, welche Stücke in den Vorder-, Mittel- oder Hintergrund gehören, behoben, mindestens verringert; und die alte Wahrheit, daß keine Politik an der Stunde der Wahrheit vorbeikommt, wird bestätigt.

Worauf konzentriert sich bereits dieser Entwurf, und von welcher Beschaffenheit ist die „Stunde der Not“, für die mit diesem Entwurf vorgesorgt werden soll? Ich möchte wie gesagt nichts im einzelnen wiederholen von dem, was Sie in unserer seinerzeitigen Stellungnahme finden können. Es kommt mir an dieser Stelle vielmehr nur auf eine sehr grobe Zusammenfassung an, weil eine solche grobe Zusammenfassung für das Erkennen der bewußten Relationen so wichtig ist. Der Entwurf konzentriert sich 1) auf die Aufhebung des freien Arbeitsmarkts und der freien Arbeitsverfassung, indem die gesamte wehrpflichtige Bevölkerung aufgrund eines noch zu erlassenden Gesetzes oder auch mehrerer noch zu erlassender Gesetze — wir kennen inzwischen auch den Namen: „Arbeits-sicherstellungsgesetz“ — der Zwangsverpflichtung zu zivilen Dienstleistungen unterworfen und die restliche Bevölkerung an ihren Arbeitsplätzen zwangsweise festgehalten werden kann. Auch wenn das kommende „Arbeitssicherstellungs-gesetz“ nicht oder noch nicht eine Verpflichtung zu zivilen Dienstleistungen beliebigen Umfangs, an beliebiger Stelle und zu beliebiger Zeit zulassen sollte, so bleibt doch festzuhalten, daß die verfassungsrechtliche Sperre des Grundrechts von Art. 12 GG gegen eine solche Ausdehnung beseitigt wird. Der Entwurf schafft 2) einen kombinierten Bundestags- und Bundesratsersatz im Schatten der Regierung; er ermöglicht 3) den bewaffneten Einsatz der Bundeswehr im Innern der Bundesrepublik. Im zweiten und im dritten Punkt handelt es sich um Instrumentarien: die Lähmung der parlamentarischen Kontrolle und die Verstärkung exekutivischer Schlagkraft — nicht um Ziele an sich. In Punkt eins hingegen wird ein Ziel sichtbar: das Ende der freien Arbeitsverfassung dient eindeutig bestimm-baren Interessen. Da diese Interessen permanent sind, muß auch die Möglichkeit dieser Eingriffe permanent sein. Und wenn auch das Ganze immer noch die Verpackung mit der Aufschrift „Stunde der Not“ aufweist, ohne die so etwas selbst für ein politisch desorientiertes Publikum unverkäuflich bliebe, so zeigen uns ja gerade die Texte zu Art. 12 die jederzeitige Brauchbarkeit. Der höchststufige Rang der Aufhebung der freien Arbeitsverfassung erhellt aus der normativen Tatbestandslosigkeit dieser Vorschriften. Alle Eingriffe sind jederzeit statthaft, wenn sich die Exekutive nur die Mühe macht zu erklären, daß diese Eingriffe „Zwecken der Verteidigung“ dienen. Näheres über die dahinter stehende gesellschafts-politische Konzeption wird nachher Herr Benz ausführen. Ich will mich auf die Feststellung dieser Vorrangigkeit beschränken. Die anderen Vorschriften der Notstandsverfassung erfordern zumindest gewisse Manipulationen mit ent-

sprechenden Bemühungen um die Glaubwürdigkeit, damit ein — freilich sehr allgemein gehaltener — Tatbestand erfüllt wird und diese Vorschriften operationsfähig werden.

Die Vorrangigkeit der erstrebten Verfassungsänderung zu Art. 12 entspricht den Bedürfnissen in höchst realistischer Weise. Werden diese Bedürfnisse entschleiert, so entschleiert sich eine von uns oft genug hervorgehobene Paradoxie als etwas bloß Vordergründiges. Diese Paradoxie besteht darin, daß in dem Maße, in dem infolge der weltpolitischen Entspannung die Kriegsgefahr in Europa abnimmt, die Bundesregierung ihre Arbeit am Notstandsprogramm und für das Notstandsprogramm stets intensiviert haben. Das weltpolitische Gefälle vom Kalten Krieg zur internationalen Ost-West-Entspannung überdeckt sich zeitlich weitgehend mit dem nationalen Gefälle der bundesrepublikanischen Wirtschaft zu einem Zustand hin, den das bildhafte Sprachingenium des amtierenden Bundeswirtschaftsministers als „Talsole“ bezeichnet hat. Bleiben wir in diesem einprägsamen Bild und damit bei der Relativität geographischer Begrifflichkeit: Was sich im Vergleich zur Vergangenheit als Talsole ausnimmt, kann in der Zukunft wie ein Hochgebirgsplateau aussehen. Und unabhängig von allem ablenkenden Gespinnst über Krieg, Kriegsgefahr und „Sonderlage Deutschlands“ usw. stellt sich der politischen Führung der Bundesrepublik Deutschland wie allen anderen hochindustrialisierten Staaten der Gegenwart das Problem, ob und wie Konjunkturabfall, und weit darüber hinaus, ob und wie bestimmte Spätauswirkungen wirtschaftsstruktureller Frühanlagen und ob und wie alle zusätzlich aufkommenden ungeheueren Aufgaben der zweiten industriellen Revolution bewältigt werden können: demokratiegerecht und sozialstaatlich oder autoritär und unter einseitiger Lastenverteilung.

Ich kann hier die Vorgeschichte der entsprechenden Weichenstellungen nicht weit in die Vergangenheit zurückverfolgen. Ich muß mich vielmehr beschränken auf die entscheidende Weichenstellung, die bereits unter Notstandsgesetzgebung steht: diese Weichenstellung erfolgte in Richtung auf die zweite Alternative, die ja für Machthabende überaus bequem ist, die sie ferner von der Rechenschaftslegung befreit, als der Bundestag vor mehr als zwei Jahren mehrheitlich sich von den plötzlich aus der Schublade geholten Sicherstellungsgesetzen überrumpeln ließ, die genau so wie die Notstandsverfassung zu Art. 12 GG ohne irgendeine tatbestandliche Bindung an den Verteidigungsfall oder ähnliche Situationen die Möglichkeit schufen, die Rechtsetzung für den Gesamtbereich von Wirtschaft und Verkehr auf die Exekutive zu verlagern. Dies war bereits die Richtung, die „stimmt“. Nur konnte seinerzeit die notwendige Ergänzung dieser Sicherstellungsgesetze durch ein Notdienst- oder Zivildienstgesetz wegen des Widerstandes insbesondere von gewerkschaftlicher Seite nicht weiter verfolgt werden. Hier boten sich erst mit dem Einzug der SPD in die Bundesregierung neue Einsatzpunkte.

An dieser Stelle muß ich nun auf die „Absichtserklärung“ der Bundesregierung zu den „einfachen“ Notstandsgesetzen und auf die Verwirklichung dieser Erklärung eingehen. Die gleichzeitig mit der Vorlage des Koalitionsentwurfs zur Notstandsverfassung bekanntgegebene Erklärung der Absicht, alle sieben einfachen Notstandsgesetze zu überarbeiten und dem Bundestag neu vorzulegen, hat zunächst die damit beabsichtigte Beschwichtigungswirkung auf den Juniorpartner der Koalition ausgeübt, der auch schon den Sicherstellungsgesetzen nicht zugestimmt hatte. Alsdann hob das bewährte Schweigen an. Erst jetzt, unmittelbar vor Beginn der Anhörung und unmittelbar vor Beginn der intensivierten

Ausschußarbeit im Bundestag, wird ein entsprechender Kabinettsbeschluß über die Presse und das „Bulletin“ der Bundesregierung bekannt. Die Texte liegen noch nicht vor. Die einheitliche Diskussion des neuen „Gesamtpaktes“ ist in Frage gestellt und somit wieder einmal ein wesentliches Stück an Desorientierung der Öffentlichkeit geleistet.

Die vermutlich vorgesehene Neufassung der „Schutzgesetze“ soll hier im weiteren außer Betracht bleiben. Von der aberwitzigen Gigantomanie der schon verabschiedeten, aber nicht ins Werk gesetzten Schutzgesetze scheint vorerst wenig übrig zu bleiben, wie nach der Haushaltslage nicht anders zu erwarten — wiederum ein ungewollter Beitrag zur Enthüllung dessen, was wesentlicher Kern der Notstandsgesetzgebung ist: Auch ein noch so militaristisches und ein noch so imperialistisches Gehirn kann sich unter den obwaltenden Umständen Kriegschancen nur für einen Fall höchst unwahrscheinlicher Konstellationen errechnen (das war vor einigen Jahren noch anders — sicherlich hat keine frühere Bundesregierung einen Krieg gewollt; aber ebenso sicher ist es, daß frühere Bundesregierungen mit einer hochgradigen Kriegswahrscheinlichkeit gerechnet haben). In der jüngsten Zeit hat es sich also bei den Schutzgesetzplanungen primär um ein groteskes, im Falle der Verwirklichung freilich wirtschaftlich ruinöses, Brimborium zu Ablenkungszwecken gehandelt (das allerdings nach seiner eigenen Gesetzlichkeit schon jetzt im Innern katastrophale Folgen der moralischen und psychischen Paramilitarisierung gezeitigt hat und insofern gerade wieder kriegsgefahrerhöhend und besonders in Richtung auf unsere östlichen Nachbarn bedrohend wirken mußte).

Was die „Sicherstellungsgesetze“ angeht, verlautet bisher, die Belastungen der „Wirtschaft“ sollten verringert werden. Hier wird man gut daran tun, sich zunächst den deutschen Sprachgebrauch zu vergegenwärtigen, wonach „die Wirtschaft“ aus Unternehmern besteht. Wir werden also zum Beispiel wahrscheinlich mit einem Wirtschaftssicherstellungsgesetz konfrontiert werden, das vielleicht die in der alten Ausgabe eingebauten Hebel zur Beschleunigung von Konzentrationsprozessen, d. h. zur Aufsaugung kleinerer und mittlerer Betriebe, verkleinert, das aber in keinem Fall die Interessen der unselbständigen Arbeit schützt. Der unselbständigen Arbeit wird vielmehr das „Arbeitssicherstellungsgesetz“ gelten, das bereits die im Notstandsverfassungsentwurf vorgesehene Änderung des Art. 12 GG voraussetzt. Dieser geänderte Art. 12 aber geht, wie ich schon erwähnt habe, mit der Erfassung aller Arbeitsverhältnisse, weiter als alle früheren Planungen. Ich darf noch einmal sagen, daß hier Präferenzen verdeutlicht worden sind. Und sollte das (erste) Arbeitssicherstellungsgesetz langfristig operierende Regelungen enthalten, so werden wir auch hier über die amtlichen Vorstellungen von der Qualität der Stunde der Not Bescheid wissen.

Ich komme zum FDP-Entwurf. Warum auch dieser Entwurf nicht akzeptabel ist, hat der Arbeitsausschuß in einer Stellungnahme niedergelegt, die Sie bitte dem Ihnen vorliegenden Papier entnehmen wollen, das vielleicht die schon fast bis zum Überdruß wiederholte Feststellung noch einmal hätte hinzufügen sollen, daß ja schon jetzt das Grundgesetz und die einfache Legalordnung der Bundesrepublik eine Fülle von Sicherungen enthalten.

Im Augenblick kommt es mir auf die Funktion dieses Entwurfs im Gesamtzusammenhang der Auseinandersetzung über die Notstandsgesetzgebung an. Ich glaube, kein zu großes Wort zu gebrauchen, wenn ich sage, daß dem Entwurf wegen dieser Funktion schon jetzt eine „historische Bedeutung“ zukommt. Die Anlage ist denkbar einfach. Der Entwurf nimmt alle jene Beteuerungen von

der Vorsorge für den Verteidigungsfall beim Wort und hält die Zeit des Nicht-Kriegs vom Ausnahmezustand frei. Er versucht, auch im Verteidigungsfall bis zum letzten die Normalstruktur der parlamentarischen Demokratie zu wahren. Weil dieser Entwurf eine Testfrage stellt, wird die künftige Auseinandersetzung an ihm nicht mehr vorbeigehen können. Der Entwurf zwingt die Notstandsmaximalisten, ihren Überschuß an Forderungen für Raum und Zeit vor der Schwelle des Krieges überzeugend zu begründen. Das schon jetzt aus der CDU/CSU zu vernehmende Urteil über die „Unbrauchbarkeit“ des FDP-Entwurfs offenbart wiederum wesentliche Zielsetzungen dieses Notstandsmaximalismus, der das ganze rechtsstaatliche und freiheitssichernde Organgefüge der parlamentarischen Demokratie preiszugeben bereit ist.

Deshalb und insofern begrüßen wir diesen Entwurf, und wir begrüßen es auch, daß im Zusammenhang mit seiner Bekanntgabe ein maßgeblicher Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion geäußert hat (ich zitiere wörtlich): „Die parlamentarische Opposition muß mit den Kräften der außerparlamentarischen Opposition kooperieren, die mit uns gemeinsam den freiheitlichen Rechtsstaat und die ihn garantierende Verfassung verteidigen wollen.“ Wir haben nie etwas anderes gewollt. Die außerparlamentarische Opposition, die sich gegen die bisher gefährlichste Bedrohung unserer grundgesetzlichen Verfassungsordnung, die Notstandsgesetzgebung, zusammengefunden hat, ist keine Partei. Sie ist Verdichtung, Vergegenwärtigung und Aktivierung der Bürgerschaft dieses Landes, des Souveräns unserer Demokratie, der sich nicht zum Statisten und zum Stimmvieh herunterspielen läßt. Sie hat sich in diesem Abwehrkampf gebildet als ein Bündnis von Vertretern der zu allererst in ihrer Freiheit bedrohten unselbständigen Arbeit, von Jugend, von Intelligenz und Wissenschaft. Wenn wir auch nicht erwarten dürfen, daß solche außerparlamentarische Arbeit jemals wieder überflüssig werden wird, wenn Demokratie in Staat und Gesellschaft in diesem Lande werden und bestehen soll, so sind wir doch umso befriedigter von dem Erfolg dieser Arbeit, der darin liegt, daß uns hier über einen Abgrund hinweg, der sich zwischen dem politischen Apparat und der Gesellschaft in der Bundesrepublik aufgetan hat, in offener Haltung und nicht mit Diffamierung begegnet wird. Wir sollten uns aus diesem Anlaß vergegenwärtigen, daß Deutschland zwar eine verspätete Nation und noch mehr eine verspätete Demokratie ist, daß unser Land aber dennoch die Tradition einer der ältesten demokratischen Bewegungen aufzuweisen hat und daß das deutsche Bürgertum in dieser Geschichte der demokratischen Bewegung nicht bloß in der „nationalliberalen“ Pervertierung des Beitritts zur Machtverwaltung in Erscheinung getreten ist. Wenn gegenwärtig politische Kräfte ganz anderer Herkunft sich mit Eifer um die Übernahme jener nationalliberalen Rolle bemühen, über deren Weg und Ende die historische Parallele erschöpfend Auskunft gibt, so scheint mir, daß damit einige Positionen im demokratischen Spektrum unseres Landes frei geworden sind, die einzunehmen hinreichend attraktiv sein muß. Der mit dem Ausscheiden aus dem aktuellen Entscheidungszentrum verbundene Wegfall zahlreicher Identifikationszwänge trägt erfahrungsgemäß erheblich zur Entstörung von Erkenntnisprozessen und zur Erweiterung der Perspektiven bei. Die Erweiterung der Perspektiven ermöglicht es, anstelle des Vorhandenen, das schon gestorben ist, das Kommende, dessen Zukunft schon begonnen hat, zu wählen.